

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Rechtlicher Hintergrund:

Gemäß der EMAS-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 517/2013 fortan EMAS-VO III genannt) ist die fachliche Qualifikation der Umweltgutachter im Rahmen der Zulassung von Umweltgutachtern und im Rahmen der wiederkehrenden Aufsicht über Umweltgutachter durch die jeweiligen nationalen Zulassungs- bzw. Akkreditierungsstellen zu prüfen.

Es können sowohl Organisationen als auch Einzelpersonen als Umweltgutachter zugelassen werden. Das österreichische Zulassungssystem sieht dementsprechend sowohl die Zulassung von Umwelteinzelgutachtern als auch von Umweltgutachterorganisationen vor. Das österreichische System zur Zulassung und Aufsicht enthält dabei sowohl Aspekte eines organisationsbezogenen Ansatzes (Prüfung der Verfahren der Umweltgutachterorganisationen) als auch Aspekte der Prüfung der Qualifikation und Kompetenz von Einzelpersonen (fachliche Qualifikation von Umwelteinzelgutachtern sowie von den jeweiligen Mitgliedern der Umweltgutachterorganisation).

Zulassungsstelle und Aufsichtsstelle für EMAS ist das BMLFUW.

Nationale Bestimmungen zur Beurteilung der Fachkunde von Umweltgutachtern:

Die Beurteilung der Fachkunde von Umweltgutachtern im Rahmen der Zulassung ist in den §§ 2 bis 5 Umweltmanagementgesetz (UMG), BGBl. I Nr. 96/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2013 geregelt. Im Rahmen der Aufsicht gemäß § 10 UMG ist regelmäßig zu prüfen, ob die Fachkunde nach den §§ 2 bis 5 UMG weiterhin gegeben ist.

Mit der Fachkundebeurteilungsverordnung (FachKBV), BGBl. II Nr. 37/2007 wurden nähere Regelungen über die Prüfung der Fachkunde von Umweltgutachtern und Mitgliedern von Umweltgutachterorganisationen festgelegt. Insbesondere wurden nähere Kriterien betreffend die Beurteilung der Fachkunde im Rahmen der Zulassung und Aufsicht bei der Durchführung von Office-Audits (Überprüfung im Umweltgutachterbüro) und Witness-Audits (Überprüfung der Fähigkeiten des Umweltgutachters bei seinen Arbeiten in Organisationen), soweit diese nicht schon im UMG enthalten sind, festgelegt. Überdies wurden nähere Kriterien für die Durchführung der Fachkundeprüfung in Form einer mündlichen Prüfung festgelegt; dies betrifft sowohl die Prüfung der grundlegenden Fachkenntnisse als auch die gemäß § 9 Abs. 2 lit. c UMG gegebene Möglichkeit, den Nachweis der sektoriellen Kenntnisse auch in Form einer mündlichen Prüfung zu erbringen.

Wesentliche Regelungsinhalte:

Die aktuelle Novelle der FachKBV stellt vornehmlich eine formale Anpassung an die EMAS-VO III und das UMG 2013 dar. So wurden die Verweise an die aktuellen Rechtsmaterien angepasst. Eine inhaltliche Detaillierung ergab sich aus der EMAS-VO III hinsichtlich der stärkeren Berücksichtigung der Umweltdimension von Produkten und Dienstleistungen in den Prüfungsinhalten der Fachkundeprüfung. Diese wurden in der Praxis bei den Prüfungen schon bisher berücksichtigt. Des Weiteren wurden die Prüfungsinhalte um die Kenntnisse der sektorspezifischen Referenzdokumente ergänzt, die sich derzeit seitens der EK in Ausarbeitung befinden.

Besonderer Teil

Zu § 3:

Die Anforderungen an Umweltgutachter sind in der EMAS-VO III nicht mehr in einem Anhang (vgl. EMAS-VO II), sondern im Wesentlichen in Art. 20 geregelt.

Laut EMAS-VO III verfügt der Umweltgutachter im Hinblick auf die Einhaltung der Begutachtungs- und Validierungsvorschriften dieser Verordnung über dokumentierte Prüfungsmethoden und -verfahren einschließlich Qualitätskontrollmechanismen und Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit, diesbezüglich erfolgte eine Ergänzung.

Zu § 9:

Laut EMAS-VO III wird ein stärkerer Fokus auf die Umweltdimension von Produkten und Dienstleistungen gelegt. Auf Ebene der EK werden derzeit auch sektorspezifische Referenzdokumente erarbeitet, die künftig im Rahmen der Prüfungsinhalte (Prüfung der allgemeinen Fachkenntnisse und Prüfung der sektoriellen Fachkenntnisse) zu berücksichtigen sind.